

Transparenzstandards der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege nehmen umfangreiche staatliche Aufgaben der Fürsorge wahr. Um ihre Aufgabe leisten zu können, erhalten die Wohlfahrtsverbände öffentliche Mittel und sind maßgeblich in das Sozial- und Gesundheitswesen eingebunden. Ihre Finanzierung erfolgt aus staatlichen Zuwendungen, aus Erstattungen der Sozialleistungsträger (Krankenkassen, Sozialämter) sowie aus Spenden, Mitgliedsbeiträgen und Kirchensteuermitteln.

Das Vertrauen des Staates in die Wohlfahrtsverbände ist hoch und wird durch eine gesicherte Gemeinnützigkeit gestützt. Die Werteorientierung der Wohlfahrtsorganisationen untermauert deren Selbstanspruch, sich mit ihren jeweiligen verbandskulturellen Besonderheiten klar in das sozialstaatliche Gefüge einzubinden. Für die Verwendung von Solidarmitteln für das Gemeinwohl ist ein immer wichtigeres Element das Handeln nach vereinbarten Transparenzkriterien sowie die Entlohnung der Beschäftigten im Sinne angemessener tariflicher/tarifgleicher Arbeits- und Entgeltbedingungen.

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW verpflichten sich daher in Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW zur Einhaltung und Veröffentlichung der nachstehend aufgeführten Transparenzstandards, die an den Kriterien der „Initiative Transparente Zivilgesellschaft“ (ITZ) orientiert¹ sind:

1. Name, Sitz, Anschrift und Gründungsjahr der Organisation
2. Vollständige Satzung oder Gesellschaftervertrag sowie Angaben zu den Organisationszielen (z.B. Vision, Leitbild, Werte, Förderkriterien)
3. Angaben zur Steuerbegünstigung
(versehen mit Datum des jüngsten Bescheides vom Finanzamt über die Anerkennung als steuerbegünstigte (gemeinnützige) Körperschaft, sofern es sich um eine solche Körperschaft handelt)
4. Name und Funktion wesentlicher Entscheidungsträger
(z. B. Geschäftsführung, Vorstand und Aufsichtsorgane)
5. Tätigkeitsbericht
6. Angabe der Personalstruktur
(Anzahl der hauptberuflichen Mitarbeitenden, Honorarkräfte, geringfügig Beschäftigte, Freiwilligendienstleistende; Angaben zu ehrenamtlichen Mitarbeitenden)
7. Angaben zur Mittelherkunft:
(Angaben über sämtliche Einnahmen, dargelegt als Teil der jährlich erstellten Einnahmen- /Ausgaben- oder Gewinn- und Verlustrechnung, aufgeschlüsselt nach Mitteln aus dem ideellen Bereich (z.B. Spenden, Mitglieds- und Förderbeiträge), öffentlichen Zuwendungen, Einkünften aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb,

¹ (<https://www.transparency.de/mitmachen/initiative-transparente-zivilgesellschaft/?L=0>). Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW verpflichten sich, die Selbstverpflichtungserklärung der ITZ zu unterzeichnen und ihre Angaben jährlich auf den Websites zu aktualisieren.

Zweckbetrieb und/oder der Vermögensverwaltung)

8. Angaben zur Mittelverwendung:
(Angaben über die Verwendung sämtlicher Einnahmen, dargelegt als Teil der jährlich erstellten Einnahmen- und Ausgaben- oder Gewinn und Verlustrechnung sowie der Vermögensübersicht bzw. der Bilanz. Bis spätestens zwölf Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres wird eine vollständige, aussagekräftige und geprüfte Rechnungslegung über das Geschäftsjahr vorgelegt)
9. Darstellung der gesellschaftsrechtlichen Verbundenheit mit Dritten
(z. B. Mutter- oder Tochtergesellschaft, Förderverein, ausgegliederter Wirtschaftsbetrieb, unmittelbare Partnerorganisation)
10. Nennung der Namen von juristischen Personen, deren jährliche Zuwendungen, mehr als zehn Prozent der gesamten Jahreseinnahmen ausmachen
(incl. Beiträge, Leistungsentgelte, Gebühren, Projektmittel, Spenden, etc.
Angaben zu entsprechenden Spenden von natürlichen Personen werden nach Zustimmung derselben veröffentlicht, in jedem Fall aber als „Großspenden von Privatpersonen“ gekennzeichnet).

Darüber hinaus verpflichten sich die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW zur nachfolgend aufgeführten transparenten Darstellung von Leitungs-, Aufsichts- und Geschäftsführungsstrukturen sowie der Entlohnung der Beschäftigten:

11. Es gibt angemessene Leitungs- und Aufsichtsstrukturen, in denen eindeutig geregelt ist, wer zu Entscheidungen und Vertretungen befugt ist. Durch die klare Trennung von Leitung und Aufsicht werden beide Funktionen wirksam wahrgenommen und Interessenkonflikte vermieden. Die Aufgaben und Kompetenzen der Leitungs- und Aufsichtsorgane sind in der Satzung und entsprechenden Geschäftsordnungen geregelt. Das Aufsichtsorgan verfügt über die erforderlichen Qualifikationen und ist bei seiner Arbeit zu unterstützen.
12. Es gibt Strukturen und Prozesse, die eine angemessene Planung, Akquise/Beschaffung, Durchführung und Kontrolle der Mittelverwendung gewährleisten. Mittel werden ausschließlich für die angegebenen Zwecke und die damit verbundenen notwendigen Verwaltungsausgaben eingesetzt. Die Verwendung der Mittel folgt den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Wirksamkeit.
13. Bei den Vergütungen werden der Status der Gemeinnützigkeit, die Qualifikation und Verantwortung der jeweiligen Position und der branchenübliche regionale Rahmen im Sinne der Vergütung in Höhe eines Tarifvertrages oder kirchlicher Arbeitsrechtsregelungen berücksichtigt. Für öffentlich geförderte Stellen gilt das Besserstellungsverbot gemäß Ziffer 1.3 der Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) zu § 44 LHO NRW.

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege wirken darauf hin, dass diese Standards auch in ihren Untergliederungen zur Anwendung kommen. Dabei ist eine angemessene Relation von Transparenzanforderungen und Größe zu berücksichtigen. Darüberhinausgehende einzelverbandliche Transparenz- und Compliancestandards sind möglich.

Die Standards werden mit dem Ziel ihrer Weiterentwicklung einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen.

Düsseldorf, den 03.12.2021

Für das Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales des
Landes Nordrhein-Westfalen



Karl-Josef Laumann

Für die Spitzenverbände der Freien
Wohlfahrtspflege des Landes
Nordrhein-Westfalen



Dr. Frank Joh. Hensel